

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Sinfire GmbH & Co. KG, Ebertstraße 2, 72336 Balingen
- nachfolgend Sinfire –

§ 1 GELTUNG

- (1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote von Sinfire (nachfolgend auch „wir“) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die Sinfire mit ihren Vertragspartnern (nachfolgend auch „Kunden“) über ihre Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch ohne nochmalige gesonderte Vereinbarung für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Kunden.
- (2) Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Unsere Geschäftsbedingungen gelten insbesondere auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden Leistungen vorbehaltlos erbringen.
- (3) Diese AGB gelten nicht, sofern Sinfire Leistungen in Ausübung einer hoheitlichen Tätigkeit erbringt, die den gesetzlichen Vorschriften über die Amtshaftung unterfällt. Etwaige Regressansprüche der öffentlichen Hand bleiben von diesen AGB unberührt.

§ 2 VERTRAGSSCHLUSS

- (1) Verträge kommen mit der Rücksendung des vom Kunden unterzeichneten, unveränderten Angebots oder Auftragserteilungsformulars von Sinfire in Textform zustande - alternativ durch Unterzeichnung eines separaten Individualvertrags.
- (2) Gegenstand des jeweiligen Auftrags und Umfang der einzelnen Leistungen ergeben sich ausschließlich aus dem Angebot bzw. aus der Auftragserteilung. Wünscht der Kunde Änderungen der bereits vereinbarten Leistungen, so ist uns dies rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Sie werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

§ 3 VERGÜTUNG

- (1) Die Vergütung versteht sich netto zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer sowie Nebenkosten und Auslagen in tatsächlich anfallender oder vereinbarter Höhe.
- (2) Die Vergütung ist innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar.
- (3) Sinfire ist berechtigt, mit Fortschreiten der Tätigkeit angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.

§ 4 LIEFERUNG UND LIEFERZEIT

- (1) Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme des Auftrags angegeben. Die Frist zur Ablieferung beginnt mit der Übergabe sämtlicher für die Erstellung der Leistung benötigter Unterlagen und der Erteilung etwaiger erforderlicher Auskünfte.
- (2) Geraten wir mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird uns eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grund unmöglich, so ist unsere Haftung auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.
- (3) Sinfire ist nicht zur Lieferung beschreib- oder veränderbarer Dateien verpflichtet. Die Dateien werden im pdf-Format zur Verfügung gestellt.

§ 5 GEWÄHRLEISTUNG

- (1) Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen nach den zur Zeit der Beauftragung allgemein anerkannten Regeln der Technik.
- (2) Die Gewährleistungsrechte des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängeln einer Werkleistung oder Ware bestimmen sich nach den gesetzlichen Regelungen, soweit die nachfolgenden Absätze keine abweichenden Regelungen enthalten.
- (3) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr. Der Verjährungsbeginn richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Ist Leistungsgegenstand ein Bauwerk oder ein Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung fünf Jahre (§ 634 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere zwingende gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbesondere § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, § 444, § 445b sowie § 438 i. V. m. § 476 Abs. 2 BGB). Die einjährige Verjährungsfrist nach S. 1 gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Leistung beruhen; es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Kunden im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, wegen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten im Sinne des § 6 Abs. 2 dieser AGB und wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.
- (4) Soweit es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer oder um eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt, hat er das gelieferte Werk auf Schäden, Fehler und Vollständigkeit zu überprüfen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind Sinfire unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 2 Wochen nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
- (5) Soweit ein Mangel auf dem Verschulden von Sinfire beruht, kann der Kunde nach Maßgabe des § 6 dieser AGB-Schadensersatz verlangen.

§ 6 HAFTUNG

- (1) Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet Sinfire bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Auf Schadensersatz haftet Sinfire – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung stets bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit ist unsere Haftung ausgeschlossen. Dies gilt nicht
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Beschaffenheitsgarantie übernommen wurde,
 - c) für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz,
 - d) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten in gleichem Umfang auch zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Sinfire.

§ 7 KÜNDIGUNG

Die Parteien sind jederzeit zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt. Für den Kunden liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn Sinfiro als Sachverständiger gegen seine Pflichten zur objektiven, unabhängigen und unparteiischen Erstattung seiner vertraglich geschuldeten Leistung verstößt. Für Sinfiro liegt ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung insbesondere vor, wenn der Kunde die notwendige Mitwirkung verweigert, wenn er versucht unzulässig auf den Sachverständigen in einer Weise einzuwirken, die geeignet ist, das Ergebnis der vertraglich geschuldeten Leistung zu verfälschen oder wenn der Sachverständige nach Auftragsannahme feststellt, dass ihm die zur Erledigung des Auftrages notwendige Sachkunde fehlt.

§ 8 GEISTIGES EIGENTUM, URHEBERRECHTE, ARCHIVIERUNG

(1) An den von Sinfiro erarbeiteten Konzepten, Karten, Plänen, Gutachten sowie den Inhalten aller angebotenen Schulungen, Präsentationen und Übungen sowie an allen in diesem Rahmen zur Verfügung gestellten Lehrmitteln und sonstigen Unterlagen behält sich Sinfiro Urheberrechte und sonstige Rechte des geistigen Eigentums vor. Sie dürfen nur für die vertragsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Vervielfältigung und die (auch nur auszugsweise) Weitergabe an Dritte sind ohne unsere Zustimmung nicht gestattet. Es ist untersagt, Bild- und/oder Tonaufnahmen der Schulungen mittels technischer Hilfsmittel aufzuzeichnen, auszulesen, zu kopieren und/oder weiterzuverarbeiten. Soweit im Rahmen oder nach einer Schulung den Teilnehmern Lehrmittel oder sonstige Unterlagen zugänglich gemacht werden, sind diese, soweit keine andere Festlegung bei Zugänglichmachung erfolgt, nur zum persönlichen Gebrauch bestimmt. Rechtswidrige Verstöße gegen die vorgenannten Pflichten ziehen Unterlassungs- und/oder Schadensersatzansprüche nach sich.

(2) Die von Sinfiro erarbeiteten Konzepte, Karten, Pläne und sonstigen Dokumente werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zum Zweck späterer Überarbeitung archiviert. Mit der Auftragserteilung erklärt sich der Kunde mit der Archivierung einverstanden.

(3) Sinfiro wird dafür Sorge tragen, nicht in Schutzrechte Dritter einzugreifen, soweit diese im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren erkennbar sind. Der Kunde ist verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren, falls ein Dritter unter irgendeinem Rechtstitel gegen Sinfiro gerichtete Ansprüche geltend macht. Der Kunde darf von sich aus derartige Ansprüche nicht anerkennen.

(4) Macht ein Dritter berechnete Ansprüche aus Schutzrechten geltend, so werden wir unter Ausschluss weitergehender Ansprüche nach unserer Wahl und auf unsere Kosten

- vom Verfügungsberechtigten für das betreffende Schutzrecht ein Benutzungsrecht erwirken oder
- die schutzrechtsverletzenden Teile ändern oder
- die schutzrechtsverletzenden Teile gegen schutzrechtsfreie austauschen oder
- die Lieferung gegen Erstattung der Vergütung zurücknehmen.

Als berechtigt gelten Ansprüche nur dann, wenn sie entweder von uns anerkannt oder in einem rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren zuerkannt worden sind.

(5) Erfolgen Lieferungen nach Informationen, Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Unterlagen des Kunden, ist dieser verpflichtet in möglicher und zumutbarer Weise dafür Sorge zu tragen, dass keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er ist verpflichtet, Sinfiro von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen Sinfiro wegen einer solchen Schutzrechtsverletzung erheben und Sinfiro alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dies gilt nicht, soweit der Kunde nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.

(6) Weitergehende gesetzliche Ansprüche wegen Rechtsmängeln bleiben unberührt.

§ 9 GEHEIMHALTUNG

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhaltenen und nicht allgemein zugänglichen Unterlagen, Informationen und Hilfsmittel nur für Zwecke der Vertragsdurchführung zu verwenden und sie auch nach Beendigung des Vertrages wie eigene Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und Dritten ohne ausdrückliche Zustimmung weder im Gesamten noch auszugsweise zugänglich zu machen.

§ 10 ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

(1) Für die Vertragsbeziehung gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlich – auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in 72336 Balingen. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer Unternehmer i. S. d. § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Zwingende gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.